

Verordnung über den Marty'schen Stipendienfonds *

Vom 5. November 1991 (Stand 1. September 2014)

(Erlassen vom Regierungsrat am 5. November 1991)

Art. 1 *Grundlage*

¹ Unter der Bezeichnung «Marty'scher Stipendienfonds» besteht beim Departement für Bildung und Kultur (Departement) ein Fonds, der auf die Zusammenlegung des auf einem Legat H. Brunnens, Glarus, beruhenden «Kantonalen Stipendienfonds» mit dem von Joh. R. Marty, Riga, gestifteten «Marty'schen Stipendienfonds» und dem davon abgeleiteten Fonds «Verwendbare Zinsen der Marty-Stiftung» zurückgeht.

Art. 2 *Zweck*

¹ Der Fonds bezweckt, in Ergänzung zum staatlichen Stipendienwesen, die berufliche Ausbildung zu fördern, wo dies auf Grund der wirtschaftlichen Verhältnisse als nötig erscheint. *

Art. 3 *Beiträge*

¹ Beiträge werden im Rahmen der verfügbaren Mittel an die Absolventen von Bildungsgängen im Tertiärbereich ausgerichtet, wenn für diese ungewöhnlich hohe Kosten anfallen. *

² Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn eine Beitragsberechtigung nach Stipendienrecht besteht. *

³ Die Beiträge aus diesem Fonds werden zusätzlich zu den staatlichen Beiträgen ausgerichtet.

⁴ Auf die Ausrichtung von Beiträgen aus diesem Fonds besteht kein Rechtsanspruch.

Art. 4 *Bemessung der Beiträge*

¹ Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den verfügbaren Mitteln, der Zahl der Gesuche sowie den Bedürfnissen der einzelnen Gesuchsteller.

² Sie beträgt im Maximum 5000 Franken pro Jahr.

Art. 5 *Verfügbare Mittel*

¹ Für die Ausrichtung der Beiträge dürfen ausschliesslich die jährlichen Zinserträge verwendet werden.

Art. 6 *Verfügung und Verwaltung*

¹ Das Departement verfügt über den Fonds. Seine Entscheide sind endgültig.

² Die Verwaltung obliegt der Staatskasse.

IV E/5

Art. 7 *Veröffentlichung*

¹ Das Departement weist im Rahmen der Bearbeitung der staatlichen Stipendien auf die Möglichkeit zum Bezug zusätzlicher Stipendien aus diesem Fonds hin. *

Art. 8 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Das Reglement vom 9. November 1927 über die Verwaltung und Verwendung der Rudolf-Marty-Stiftung wird damit aufgehoben.

Art. 9 *Inkrafttreten*

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1992 in Kraft. *

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	SBE Fundstelle
22.04.2014	01.09.2014	Erlasstitel	geändert	SBE 2014 24
22.04.2014	01.09.2014	Art. 2 Abs. 1	geändert	SBE 2014 24
22.04.2014	01.09.2014	Art. 3 Abs. 1	geändert	SBE 2014 24
22.04.2014	01.09.2014	Art. 3 Abs. 2	geändert	SBE 2014 24
22.04.2014	01.09.2014	Art. 7 Abs. 1	geändert	SBE 2014 24
22.04.2014	01.09.2014	Art. 9 Abs. 1	geändert	SBE 2014 24

IV E/5

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	SBE Fundstelle
Erlasstitel	22.04.2014	01.09.2014	geändert	SBE 2014 24
Art. 2 Abs. 1	22.04.2014	01.09.2014	geändert	SBE 2014 24
Art. 3 Abs. 1	22.04.2014	01.09.2014	geändert	SBE 2014 24
Art. 3 Abs. 2	22.04.2014	01.09.2014	geändert	SBE 2014 24
Art. 7 Abs. 1	22.04.2014	01.09.2014	geändert	SBE 2014 24
Art. 9 Abs. 1	22.04.2014	01.09.2014	geändert	SBE 2014 24